

Rheinische Blätter

Donnerstag,

Nro. 52.

den 1. April 1819.

Deutschland.

Westphalen, vom 17. März. Das Oberlandesgericht zu Magdeburg hat das Erkenntniß des Kriminalsenats zu Kleve aufgehoben, durch welches Hr. Mallinkrodt zu einer zweimonatlichen Festungsstrafe verurtheilt worden war, weil er erzählt hatte, daß gegen die Geseze hier und da die Soldaten in der Nähe der Kirchen exerzirten, während in denselben Gottesdienst gehalten werde. Von allen bis jetzt bekannt gewordenen Prozessen über Pressfreiheit hat keiner ein so schönes Ende genommen, wie dieser. Mallinkrodt hatte die Prozessakten drucken lassen; man kannte also nicht nur den ganzen Gegenstand, sondern auch das ganze Verfahren gegen ihn. Die preussischen Kriminalerkennnisse müssen mit einer Geschichtserzählung und vollständigen Entscheidungsgründen versehen seyn. Es ist daher auch darin vollständig ausgeführt, daß Niemand strafbar handelt, der im Staate bestehende Mißbräuche rügt; da dies der König selbst in einer Kabinettsordre ausgesprochen habe. Dies Erkenntniß ist für die Pressfreiheit in Preußen von der allergrößten Wichtigkeit; denn nun haben wir in künftigen Fällen auch anderen Gerichtshöfen ein rechtskräftiges Erkenntniß vorzulegen, auf das sich Jeder berufen kann.

Aus Rheinbaiern, vom 26. März.

Als in der französischen Deputirtenkammer neulich eine Bittschrift irgend eines unbekanntes Kaplans vorgelesen wurde, welche darauf antrug, ausser den Civilstandsformen auch die priesterliche Trauung zur wesentlichen Bedingung der Gültigkeit der Ehen zu machen, war unter den

doch zahlreichen Gliedern selbst der rechten Seite der durch seinen lächerlichen und strafbaren geheimen Briefwechsel bei Gelegenheit des Konkordats-Entwurfs bekannte Graf Marcellus der einzige, der, ohne von Jemanden unterstützt zu werden, sich zu Gunsten der Bittschrift erhob, welche indessen ohne Abstimmung durch die Tagesordnung beseitigt wurde.

Der in der bairischen Ständeversammlung gemachte Antrag des Deputirten Kurz, daß der Rheinkreis mit der geistlichen Gerichtsbarkeit auch fernerhin verschont bleiben möge, erregte dagegen eine ziemlich lebhafte Debatte, wobei es fast scheint, als sey der Sinn und Zweck des Antrags von einigen Gliedern nicht richtig gefaßt worden.

Diejenigen, welche behaupten wollten, es sey von einer kirchlichen Frage, von einer Auslegung oder Beschränkung der Vorschriften des Tridentinischen Konziliums die Rede, worüber keine Ständeversammlung Rathen könne (was sich von selbst versteht) haben wohl vergessen, daß im Rheinkreise, wie überall, das Sakrament der Ehe nach katholischem Begriffe nur mit Erfüllung jener Vorschriften und Bedingungen eingegangen werden kann. Hier ist die Kirche, wie billig, zu gewähren und zu entscheiden allein berechtigt, und davon ist gar die Rede nicht.

Die Frage aber, ob der Staat nicht auch eine solche Ehe, welcher die Weihe der Kirche oft ohne Schuld der Kontrahenten mangelt, als bürgerlichen Vertrag unter andern Formen gestatten und als solchen rechtskräftig schützen könne, ist eine ganz andere, und die Entscheidung desselben kann nur da der

Kirche anheimgestellt werden, wo der Staat sich dieser unterordnen will.

Zwar wird in der Regel auch von dieser Erlaubniß nur wenig Gebrauch gemacht werden; allein daß ihre Beibehaltung sehr wichtig und nützlich ist, ergiebt sich, abgesehen von dem richtigen Begriffe des Vertrags der Ehe, nicht des Sakraments der Ehe, aus folgenden Erwägungen.

Das noch im Rheinkreis geltende Gesetz verbietet aus sehr achtbaren moralischen Gründen die Wiedervereinigung gesetzlich Geschiedener, die Heirath zwischen Stiefvater und Stiefmutter. Heirathen ohne Einwilligung der Eltern und Vermönder können durch keine Art von Trauung gültig werden. Die Kirche befördert die erste, und giebt Möglichkeit, die zweite zu erhalten.

Dagegen gestattet das Gesetz die Ehe zwischen Geschwisterkindern, erlaubt sie mit besonderer Genehmigung unter Verschwiegenen, kennt keine geistliche Verwandtschaft u. s. w. Jedermann im Rheinkreise weiß, daß in solchen Fällen nach geschlossener Civilehe die Trauung oft verweigert und verzögert wurde, nicht etwa aus Gründen, die in einem moralischen Verhältnisse lagen, sondern — weil der arme Bauer in der Zeit der Noth und höchsten Theuerung, wo Wurzeln das Brod ersetzten, die ziemliche Zahl Scudis (80, 100) nicht aufreiben konnte, welche dafür gefordert wurde! Ja man würde diese Gebühr mit Zwangsmitteln erhoben haben, wenn irgend ein Beamter der weltlichen Gewalt, ohne sich peinlicher Verfolgung auszusetzen, dazu hätte mitwirken können.

Die Gesetzgebung, welche die Art der kirchlichen Heiligung der Ehen dem Gewissen überlassend, diese nur als Civilverträge, und nur in so fern als gültig betrachtet, als die vom Staatsgesetz vorgeschriebenen Formen und Bedingungen erfüllt sind, gewährt dem Staate ein Mittel, ohne Hinsicht auf mögliche Trauung, jene unmoralischen Verbindungen zu verhindern, indem der Civilstandsbeamte den Akt weigert, der sie gültig macht, und dem Privatmann einen Weg, ungeeigneten Einwendungen, Gesetzen, die der Staat nicht gab, und Aufzügen auszuweichen, welche auf Beängstigung schwacher Gewissen berechnet sind, ohne einmal von den Fällen zu reden, die bei gemischten Ehen eintreten können. Die Geistlichkeit wird nachgiebiger, wenn ein solcher Ausweg in Fällen unbiliger Verweigerungen oder Forderungen besteht. Das Gesetz hat übrigens dafür gesorgt, daß man nicht willkürlich zusammenlaufen noch sich scheiden kann.

Mit Erstaunen hat man im Rheinkreise die Aeußerung vernommen, daß die protestantische Mehrheit in dieser Ange-

legenheit keine Stimme habe. Bei der jetzt bestehenden Gesetzgebung ist ja, wie oben schon bemerkt, der Katholik durchaus unbeschränkt, jede Vorschrift seiner Kirche zu befolgen, und kein Umstand kann ihn zwingen, sich mit einer bloßen Civilehe zu begnügen oder diese einzugehen, wenn sein Gewissen und seine Geistlichen den mindesten Anstand dabei finden. Der Katholik hat also bei der vollsten Gewissensfreiheit wohl kein Recht und nicht das geringste Interesse, zu verlangen, daß, weil die Geistlichen der Minderzahl solche Civilehen tadeln, die anders glaubende Mehrheit sich das seit langen Jahren abgeschüttelte Joch der geistlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls aufladen sollte, nach welchem sich diese Mehrheit gar nicht sehnt. Dabei erhalte ja die Minderzahl nicht den geringsten Vortheil, den sie jetzt nicht schon besäße, die Mehrzahl aber würde allein beschränkt. Das Mitleid mit unsern Gräueln und die Sorgfalt für unser Heil hat gar keinen Beifall gefunden. Timæus Danaos et dona ferentes. In der That, so lobenswerth sonst die Eintracht der Geistlichen verschiedener Bekenntnisse ist, so wenig erquickend ist der selbst aus einer hypothetischen Aenderung für die Katholiken nicht folgende Einflang in dieser Sehnsucht nach Ausdehnung ihrer Gewalt. Der katholische Geistliche könnte doch wohl damit befriedigt seyn, daß kein Sakrament der Ehe anders als nach den Vorschriften seiner Kirche statt finden kann. Der protestantische hat keine Ursache, Abänderung des Gesetzes zu wünschen.

Sogar inkonstitutionell sollte der Antrag seyn! Die Konstitution aber sichert gerade Gewissensfreiheit, freie Religionsübung und Abwehrung jedes Gewissenszwangs. Nur zur Sicherung dieser Zwecke dienen die organischen Einrichtungen des Konkordats und des Generalkonistoriums.

Im Rheinkreise hat die Konstitution hierin nichts gegeben, nur das Bestehende bestätigt. Die mit Blut erkaufte Unabhängigkeit von geistlichem Zwang uns zu nehmen, kann ihr Zweck nicht seyn. Die Kirche war hier im Staate, nicht umgekehrt, der Geistliche war Lehrer, aber nicht Richter. Die geistliche Gewalt konnte nicht in das Civilgesetz hemmend und störend eingreifen. Selbst jener Vertrag, den der gestürzte Herrscher schloß, um seine damaligen Zwecke zu befördern, tastete diese Unabhängigkeit nicht an, und in den Schulen, in den Gemeinden, in den Ehen herrschte Eintracht und Frieden, der Religionshaß war fast ganz vertilgt. Niemand tadelte den Katholiken, der sich streng nach den Vorschriften seiner Kirche fügte, so wenig als den Protestanten, der seine Lehre befolgte, oder den sonst rechtlichen Mann, der aus besondern Gründen seine Ehe bloß vor der Civilobrigkeit abschloß,

brigens höchst feltner Fall. Die Gesetze des Staats mußten befolgt werden, in Ansehung kirchlicher Formen, mochte Jeder sich mit seinem Gewissen berathen. So blühten unsre Felder, so mehrte sich unsre Volkszahl, so wurden wir wohlhabend und die nicht zwingende Kirche war geachtet. Ja, freiwillige Sittlichkeit und wahre Keuschheit, welche in andern, angeblich frömmern Ländern sehr vermehrt werden, waren bei uns nicht selten, bürgerlich geschlossene und bürgerlich lösbare Ehen waren glücklich. Höchst achtbare katholische und protestantische Geistliche fanden um so unzweideutigere Liebe und Zuneigung, als sie solche nur ihren Tugenden verdankten. Verbesserung ihres äussern Wohlstandes war allgemeiner Wunsch, und vielleicht mag in wenigen Ländern, wie bei uns, der Fall eingetreten seyn, wo Gemeinden einer Konfession ganz freiwillig dem Geistlichen der andern aus persönlicher Liebe jährliche beträchtliche Zulagen gaben. Gern sehen die Protestanten den Zustand der katholischen Kirche und ihrer Geistlichen verbessert, und tragen willig dazu bei, und umgekehrt. Aber mit dem höchsten Unwillen würde eine herrschende und richtende Geistlichkeit aufgenommen werden, und die Achtung für die Religion dabei verlieren.

Seit 1814 hat man hier und da Versuche gewagt, diese Institutionen, welche fest gewurzelt und uns lieb sind, anzutasten. Diese Versuche Einzelner sind an dem lauten Unwillen des Volks und an der Einsicht der Regierung gescheitert. Durch alle Abweichungen davon, deren manche in der ersten Zeit der Reaktion sich einschlichen, haben wir an Frömmigkeit, Ruhe und Wohlstand durchaus nichts gewonnen. Was dadurch erreicht wurde, war, glücklicher Weise nur hier und da, Unfriede in Schulen, in Gemeinden, in Familien, Erweckung verschiedener Zwiste, die Wiedereinführung von einigen abgeschafften Feiertagen (wogegen auch die heftigen Provinzialstände laut protestirten), geistliche Auflagen, und in der Geburt verdorbene Nonnenklöster.

Ausser einigen wenigen Individuen, welche sich schon an der Aussicht auf die für Geistliche so schickliche Untersuchungen über Impotenz, Geheimnisse des Ehebetts &c. erquickten, und wohl auch die armen Verführten unnützen, aber den Winkeladvokaten, Schreibern und Sportelrichtern gar schätzbaren Fornikations- und Schwängerungsklagen, mit ihren Folgen, Fruchtabtreibungen, Meineiden, angeblichen Schwängerungen, Pressereien u. s. w. schon im Hintergrunde sahen, hat der ganze Rheintreis dem braven Kurz Beifall zugerufen, und hofft den besten Erfolg seines Antrags.

Wiesbaden, vom 30. März. Das schreckliche Ende

des Hrn. v. Kogebue hat großes Aufsehen gemacht, und kann keine andere als nachtheilige Folgen haben. Glaubte der Mörder der guten Sache einen Dienst zu leisten und dem Vaterlande sich nützlich zu machen, dann wird die nahe Zukunft zeigen, wie er seinen Zweck erreicht hat. Die Veranlassung dieser furchtbaren That, die nähern Umstände derselben, die Art, wie sie entworfen und eingeleitet werden, und ihr innerer Zusammenhang sind noch unbekannt Dinge, und mögen es vielleicht auch bleiben; aber das ist nicht zweifelhaft, daß der Dolchstich in die Brust des Gemordeten das Herz unsres Vaterlands getroffen hat. Welche Waffen gibt nicht dieser Mord allen denen in die Hand, die sich oft genug feindselig über deutsche Art, und die Gefahren, die sie drohe, geäußert haben? Was werden die sagen, die sich berufen fühlen, das Vaterland zu rechtfertigen gegen vielfältige Anklagen und wiederholte Verleumdungen? Das empörte Gefühl stößt alle Gründe von sich, auf die Leiche des Gemordeten zeigend, dessen stumme Wunden beredter sprechen werden, als die Zunge unsrer Vertheidiger. Welch ein toller Wahn, der Freiheit dienen zu wollen durch verworfene Mittel der Sklaverei und Willkühr — durch Mordmord! dem Vaterlande sich nützlich erweisen zu wollen durch eine That, die nur entehren und verderben kann! Weil Kogebue anders dachte, anders sprach, wird er von dem geopfert, der zur Vertheidigung der Freiheit des Gedankens und der Sprache sich berufen glaubte! weil Kogebue unliberaler Gesinnungen beschuldigt wird, fällt er ein blutiges Opfer der Liberalität, durch ihren Vertheidiger selbst geschlachtet!

Furchtbare, entsetzliche Verblendung, welche die Früchte der Tugend zu ernten hofft, wo sie den Samen des Verderbens ausgestreuet! Verderbliche Raserei, die den Deutschen unaufhaltbar treibt, sein Vaterland, in Liebe, wie er sagt, mit eigenen Händen zu zerfleischen! Immer näher und näher drängen wir uns selbst dem Abgrunde, da wir Rettung suchen. Mit welchem Auge mögen Fremde auf dieses unseelige Haus Agamemnon's sehen, das so viele Leidenschaften theilen? in dem der Vater seine Tochter opfert, das Weib den Mann erschlägt, und der von den Furien gepeitschte Sohn in wildem Wahnsinn irret? Wann werden wir den stillen Hain und das Bild der hehren Göttin finden, mit dem ruhige Besinnung zurückkehrt, Klugheit und Eintracht!

Zieht ein unwiderstehliches Verhängniß Menschen und Völker blind und willenlos mit sich fort? Sind wir nur Diener des ewigen Schicksals, das uns tast so oft Freude aus Schmerz bereitet, als Schmerz aus Freude? Ich weiß es

nicht; aber es jammert mich, die herrliche Kraft zu sehen, die sich nur an der eignen Zerstörung üben kann. Gibt es etwas Edleres in dem Menschen, als die entschlossene Aufopferung seiner selbst für einen höhern Zweck? und dieser schönen Stimmung, die Helden macht, wüßten wir nur den Mord oder die Selbstenleibung zum Ziel zu geben! Das aber ist mit unsrer Schuld. Die Väter klagt die Verirrung der Kinder an. Kann es anders kommen, als wir es sehen, und unsre Jugend es vielleicht noch sehen wird, wenn die Glücklicheren schon abgetreten sind vom Schauplatz? Die Regierungen mögen ihre Zeit nicht verkennen, und den Geist, der in den Völkern sich bewegt! Mögen sie dem gereizten Gemüthe Veruhigung geben, billige Erwartungen erfüllen, und sich mit Nachdruck allenthalben zum Rechten entschließen, damit der Streit geschlichtet werde, der die Stände immer feindlicher auseinanderreißt? Wollen wir warten, bis der Strom der Ereignisse uns unaufhaltbar, ohne Willen und Richtung fortflutet, da wir jetzt noch den Elementen gebieten, und das Steuer in Händen haben? Warlich, viele Zeichen der Zeit sind unbeachtet vorübergegangen. Möge uns das Neusserste nicht aus träger Ruhe oder stolzer Gleichgültigkeit wecken! Wir spielen ein gewagtes Spiel; die aber das bisher gesagt, galten für Uebelgesinnte oder Thoren.

Manches Böse, was geschieht, haben sich die Lehrer und Schriftsteller vorzuwerfen. Daß man sich wundern, daß die rasche, muthige Jugend den nächsten Weg zum Herzen ihres wirklichen oder eingebildeten Feindes sucht, und selbst mit dem Stahl des Mordmörders das physische Leben mordet, wenn die, welche ihnen Lehrer und Muster sind, ein Gleiches mit dem moralischen Leben thun? Wie unwürdig wurden Männer, die nicht einer Meinung mit ihren Gegnern waren, durch den Noth geschleift? Hat man nicht Gesinnungen und Absichten angegriffen, wo es nur um eine verschiedene Ansicht der Sache zu thun war? Verräther am Vaterland, an der guten, heiligen Sache mußten Leute werden, die das öffentliche Wohl von Herzen wollten, und sich nur in den Mitteln zu ihm von ihren Verfolgern trennten? Haben nicht öffentliche Blätter ihre Proskriptionslisten förmlich aufgestellt? und man wundert sich, daß es Fanatiker gibt, welche die Aht zu vollziehen übernehmen? Wenn man die Leidenschaftlichkeit bis zur Wuth gereizt, soll man vielleicht gar erstaunen, daß sie nicht nüchtern und besonnen handelt! Freiheit wollen wir; gut, dann dürfen wir nicht vergessen, daß die Frechheit ihre

größte Feindin ist. Willkühr hassen wir; darum müssen wir bedenken, daß sie in jeder Gestalt abscheulich bleibt, abscheulicher oft in der Losgebundenheit des aufgeregten Pöbels, als in der Gesetzlosigkeit des Willens eines Einzigen. Wollen wir wahrhaft das Gute, Nützliche und Vaterländische, dann müssen wir es nicht durch Mittel zu befördern suchen, die den Zweck entehren und darum auch gewiß verfehlen. Der Fanatismus hat der Welt noch kein Heil gebracht, und ihre Wohlthäter waren nicht die, welche Verfolgungen und Bluthochzeiten angestiftet, Inquisitionen eingeführt, Reiche im Namen Gottes gequält und entvölkert haben, nicht die Navailles, Omare, Marats und Torquemadas, sondern die guten Heinrichs, die Washingtons, Kosciusko's, Frankline und Las Casas.

Man darf vermuthen, daß auch der Mörder Kogebue's fanatisirt worden ist. Vielleicht klärt sich der Vorfall noch näher auf, und wir sehen dann, welche Hand die des Unglücklichen unsichtbar zur schrecklichen That geführt hat. Ein achtbarer Mann schreibt uns folgendes:

»Der unglückliche Karl Sand, der den Kogebue tödtete, war mir sehr lieb. Er ist der Bruder meines sehr genauen Freundes, des Appellations-Gerichts-Advokaten Sand in A. . . . der früher als Lieutenant in meiner Compagnie gedient. Auch Karl Sand ist das zweitemal mit uns in Frankreich gewesen. Ich konnte ihn täglich beobachten, und mußte ihn täglich mehr lieben und achten um seiner strengen Jugend, Rechtlichkeit, Sitten und schwärmerischen Wahrheitsliebe willen. Von dieser Seite kennen ihn Alle, in deren Nähe er je gelebt hat.

»Zugleich war er im höchsten Grade bescheiden, ruhig, besonnen, von allen heftigen Aufwallungen und leidenschaftlichen Ausbrüchen völlig frei, so daß ich seine unglückselige That nur als die Folge von überspannter Schwärmererei, als eine Art stillen Wahnsinns ansehen muß.

»Ich habe es um der Wahrheit und um meines unglücklichen Freundes willen, der ihr so eifriger Priester war, für recht und gut gehalten, Er. Wohlgeb. auch diese Seite des unglücklichen Mörders zu zeigen.« u. s. w.

— Wir haben Nachrichten aus Mannheim vom 29. An diesem Tage lebte Sand noch, aber, nach Versicherung des Arztes, ohne Hoffnung zu genesen. Derselbe Brief sagt, man habe ihm auf sein gegebenes Wort, daß er den Verband nicht abnehmen werde, die Hände frei gemacht. Da man ihm Kogebue's Vererdigung anzeigte, drückte er seine Zufriedenheit mit sich und seinem Werke aus, so gut es sein Zustand erlaubte. Auch wird bestätigt, daß er, nach vollbrachter That, vor der Wohnung des Gemordeten mit gegen den Himmel emporgehobenen Händen niedergekniet sey. Mehrere Personen wollen ein Gott sey's gedankt! von ihm gehört haben. Welche Aufschlüsse die Verhöre, die man mit ihm angestellt, gegeben, ist nicht bekannt. Es wird überhaupt über diese Sache soviel gesprochen, gedeutet und vermuthet, daß man nicht versüchtig genug im Glauben und Nacherzählen seyn kann. Auch hier bewährt sich's wieder, welches ein gebrechliches Ding die historische Wahrheit ist.

Den 28. Mergens war des Hrn. v. Kogebue Sohn, der berühmte Seefahrer, in Mannheim angekommen.

Rheinischen Blätter.

Donnerstag, den 1. April 1819.

A u f f o r d e r u n g.

Die Hauptverwaltung der Fonds zur Unterstützung und Ermunterung des Militärdienstes in den Niederlanden hat unter dem 23. Februar 1819 eine Verfügung erlassen, vermöge welcher diejenige in dem Gefecht bei Quatre Bras und der Schlacht bei Waterloo Verwundeten und die Nachgelassenen von in diesen Schlachten Gebliebenen, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus diesen Fonds zu haben glauben, und die sich noch nicht gemeldet haben, aufgefordert werden, sich vor dem 1. Jul. 1819 zu melden, und dabei zugleich alle Beweisstücke, die nach den Reglements erfordert werden, sorgfältig und umsichtlich aufgestellt, vorzulegen. Die nach diesem Termin sich Meldende hätten es sich selbst zuzuschreiben, daß sie nicht berücksichtigt würden.

Indem wir diese Aufforderung zur Darnachachtung der Betreffenden, die sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, bekannt machen, fügen wir zur Beseitigung unnöthiger Reklamationen hiermit bei:

1) Auf diese Unterstützung können in dem Herzogthum Nassau nur diejenige in dem Gefecht von Quatre Bras und Schlacht von Waterloo Verwundete Anspruch machen, welche in dem Herzoglichen zweiten Regiment gestanden,

2) Nur diejenigen Eltern, Wittwen und Kinder, deren Söhne, Männer oder Väter in dem Herzoglichen zweiten Regiment gestanden und in dem Gefecht von Quatre Bras und Schlacht von Waterloo geblieben, oder an den Folgen ihrer Wunden gestorben sind. Weitere Verwandten werden nach den Statuten nicht zugelassen.

3) Die Beweisstücke die nach dem Reglement für Verwundete, welche diese Unterstützung in Anspruch nehmen, erfordert werden, sind beglaubte Abschrift des kön. niederländischen Pensionsdekrets oder des Herzoglich Nassauischen Abschieds.

4) Eltern, Wittwen oder Kinder von im Herzoglichen zweiten Regiment in den oben erwähnten Schlachten Gebliebenen oder an den Folgen ihrer Wunden Gestorbenen müssen nachfolgende Beweismittel beibringen.

Sie müssen eine an die Kommission zur Unterstützung des gewaffneten Dienstes in den Niederlanden gerichtete und mit lateinischen Buchstaben geschriebene Vorstellung eingeben, welche nachfolgende Stücke enthalten muß: den Namen, Geburtsort und Tag des Gebliebenen, bei welchem Regiment, wie lang und in welchem Grad er gedient, in welcher Affaire er verwundet worden, wann gestorben, ob er verheirathet gewesen, Kinder oder Wittwe hinterlassen, welches Gewerbe er getrieben, ehe er in Dienst getreten, ferner den Namen der Eltern, Wittwe oder Kinder, Geburtsort und Tag, verheirathet, wie viele Kinder, deren Namen und Alter, Gewerbe, ob dieselbe Unterstützung von Landeswegen beziehen oder bezogen haben; diesen Erklärungen müssen nachfolgende Urkunden beiliegen:

a) der Todeschein des Gebliebenen, oder an den Folgen der Wunden Gestorbenen,

b) eine amtliche Bescheinigung, daß die Hinterlassenen von dem Gebliebenen ganz oder zum Theil unterstützt worden und ohne eine Unterstützung nicht wohl bestehen können,

c) der Tauschein des Gebliebenen,

d) im Fall derselbe verheirathet gewesen, dessen Tauschein und im Fall der Wittsteller verheirathet ist und Kinder hat, Tauschein von ihm und Tauschein der Kinder. Die Urkunden müssen sämmtlich amtlich beglaubigt und besiegelt seyn.

Wir fordern schließlich diejenige Individuen, welche in diese Cathegorien gehören, auf, uns ihre Urkunden durch Vermittelung der Herzoglichen Aemter spätestens bis zum erstem Junius 1819 zuzuschicken. Die nach diesem Termin eintreffende oder mit den erforderlichen Beweisthümer nicht versehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Herzogliche Herrn Beamten werden diese Aufforderung zur Kenntniß der ihnen bekannten in die Cathegorie der zu diesen Unterstützungen berechtigten und sich noch nicht gemeldet habenden Individuen bringen, und die bei Ihnen eingehende Urkunden uns baldigst vorlegen.

Wiesbaden, den 23. März 1819.

Herzogl. Nass. Kriegs-Collegium,

Frhr. v. Oberkamp.

vt. Creuz.

W e i n v e r s t e i g e r u n g e n.

Den 23. April werden in Kiederich im Rheingau, in der Behausung des Handelsmann Herrn Martin Grner, nachfolgende Jahrgänge aus denen vorzüglichsten Weinbergen der Kiedericher Gemarkung gewachsene Weine versteigert, als:

| | | | |
|-------|---|---|---------|
| 1811r | — | — | 5 Stück |
| 1812r | — | — | 2 — |
| 1814r | — | — | 1 — |
| 1815r | — | — | 6 — |
| 1817r | — | — | 1 — |
| 1818r | — | — | 63 — |

Summa 77 Stück

Die Versteigerung hat um 8 Uhr Morgens ihren Anfang, wozu die Liebhaber hie mit eingeladen werden. Die Proben können den Nachmittag vorher an den Fassern genommen werden.

Nachfolgende sehr gut gehaltene, in den Herzoglichen Kellern lagernde Weine sollen unter annehmbaren Bedingungen und ohne Vorbehalt der Ratification versteigert werden:

- 1) zu Oberlöhnstein den 26. April,
 - 38 Stück weißer) Zehntwein 1818r
 - 27 Ohm rother)
- 2) zu St. Goarshausen den 28. April,
 - 27 Stück Zehntwein
 - 6 — signir Wein 1818r

3) zu Caub den 30. April,
19 Stück weißer) Zehntwein 1818r
8 Ohm rother)

4) zu Lerch den 4. Mai,
26 Stück weißer) Zehntwein 1818r
8 Ohm rother)

5) zu Oestruch den 6. Mai,
60 Stück Zehntwein 1818r,

6) zu Eitville den 7. Mai,
30 Stück Zehntwein 1818r,

7) zu Diebrich den 10. Mai,
a) Nürnberger Hößer 1811r 10 Stück
b) Niersteiner 1811r 2 —
c) Rauenthaler 1806r 1 —
d) Markobrunner 1804r 2 —
e) Rüdeshheimer 1804r 1 —
f) Rüdeshheimer 1814r 1 —

8) zu Weilburg den 3. Juni,
a) Nürnberger Hößer 1811r 4 Stück
b) alte Rheinweine 6 —

Die Kauflustigen werden zu diesen Versteigerungen welche jedesmal Morgens um 10 Uhr beginnen, mit dem Besmerken eingeladen, daß die Proben vor der Versteigerung an den Käfern genommen werden können.

Wiesbaden den 28. Februar 1819.

Herzoglich Nass. General-Domänen-Direktion
Lotichius.

vt. Stahl.

Bekanntmachungen.

Endesunterzeichneter hat im Baadhause zum Bären dahier eine Niederlage von fertigen Meubles errichtet, dieselben empfehlen sich nicht nur durch Schönheit und Eleganz, sondern auch durch gute und dauerhafte Arbeit, und man findet hier zugleich die Auswahl der geschmackvollsten Dessins. Er empfiehlt sich daher einem geehrten Publicum sowohl mit dieser Niederlage, als auch in allen in sein Fach einschlagenden Bestellungen, und bittet um geneigten Zuspruch.

H. J. Dervin, Tapezier,

wohnhafte in der Spiegelgasse zu Wiesbaden.

Allen bisherigen Freunden und Liebhabern des vortheilhaften Dinkholder Mineralwassers, welches bekanntlich, nach der im Druck erschienenen chemischen Analyse des Herrn Professor Schmidt in Gießen, die Bestandtheile des Spaa- und Pyrmonter Mineralwassers, als kohlensaures Gas, Eisen, Kalkerde, Bittererde, Mineralalkali, Koch- und Glaubersalz etc. in der zuträglichsten Mischung enthält, und selbst noch das Spaa- und Pyrmonter Mineralwasser an Eisen- und Luftgehalt übertrifft, und daher auch von den Herren Geheimrathen und Doctoren Thilenius und Waldinger in ihren in Druck gegebenen Abhandlungen bestens angepriesen worden — ist wiederum frisch gefüllt in guten Krügen bestens verstopft, verpicht und versiegelt zu haben. Prompte und reelle Besorgung wird sich unterzeichnete Behörde, an die man die gefälligen Bestellungen zu machen bittet, bestens angelegen seyn lassen.

Braubach bei Ehrenbreitstein, im Febr. 1819.

Herzoglich Nassauische Brunnen-
Administration.

Mittwochs den 14. April, Morgens 10 Uhr, sollen bei unterzeichneter Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden

1) die herrschaftliche Obermühle am Mülhlerthor zu Diez, bestehend in einem zweistöckigen massiven Wohngebäude, einem geräumigen Stall- und Hofraum, ferner in 3 ober-schlechtigen Mahlgängen und einer Oelmühle welche von der Aar getrieben werden, nebst 71 Ruthen 6 Sch. Gärten und 1 Morgen 63 Rth. Wiesen.

2) die herrschaftl. Walkmühle daneben, bestehend in einem zweistöckigen Gebäude, worin eine bewohnbare Stube, eine Kammer, eine Küche und ein Speicher befindlich ist, nebst einem Wiesenplatz dabei ad 45 Ruthen.

Die Verkaufs-Bedingungen können dahier eingesehen werden.

Diez, den 4. März 1819.

Herzoglich Nassauische Receptur.
Dombois.

Auf Anstehen des Herrn Geheimen Rathes und Ober-amtmannes Freiherrn von Buttler zu Buttler um ein Dokument, daß das zu Ober-Erbach, Herzogliches Amtes Meudt gelegene Freiherrliche Gut desselben nicht in einem fideicommissarischen Verband stehe, werden:

Alle diejenigen, welche auf das zu Ober-Erbach Herzogl. Amtes Meudt gelegene, dem Herrn Geheimen Rathe und Oberamts-mann Johann Philipp von Buttler zu Buttler zustehende Gut nebst Zubehörungen aus einem familien-fideicommissarischen Verbande Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntwerdung dieser Vorladung angerechnet, bei hiesigem Herzoglichen Hofgerichte diese ihre Ansprüche geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie ohne weiters damit ausgeschlossen, und gedachtes Gut für freies Eigenthum erklärt werden soll.

Dillenburg, den 8. März 1819.

Herzogl. Nass. zum Hofgericht verordnete
Präsident, Vicepräsident, Director und
Räthe.

v. Diepenbroick.

vt. Rühle.

Montag den 26. April 1819, Nachmittags 3 Uhr, soll auf dem Jakobsberger Hofe zur öffentlichen Verpachtung dieses, dem Schul-Kollegio in Koblenz zugehörigen Hofguts, auf einen langjährigen Bestand von 18 — 24 Jahren geschritten werden. Eventualiter solle der Verkauf des ganzen Gutes sowohl parzellenweis als auch im Ganzen mit Einschluß der Waldung versucht werden.

Die sehr vortheilhafte Bedingungen sind auf der Kanzlei des Unterzeichneten, so wie auch auf dem Bureau der Geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten der königlichen Regierung, so wie auf der Oberbürgermeisterei in Koblenz einzusehen. Boppard, den 20. März 1819.

Der königl. preuß. Oberbürgermeister,
v. Doll.

Donnerstag den 15. April 1819, Nachmittags um 2 Uhr, wird mit Genehmigung großherzogl. Regierung der Provinz Rheinhessen in des Unterzeichneten Amtsstube zu Mainz der obere Theil der Petersaue auf dem Rheine unterhalb Mainz, der St. Peterspfarrkirche gehörig, unter sehr vortheilhaften Bedingungen öffentlich in Eigenthum versteigert. Dieser Theil der Petersaue enthält ein Wohnhaus, Scheuer, Stalls-lung und ungefähr 30 Morgen guten Ackerfeldes und Wiesen.

Die Bedingnisse der Versteigerung können jeden Tag bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kronebach, Notar.

Montag den 5. nächsten Monats April, Nachmittags 2 Uhr, soll das zu der Verlassenschaft des verstorbenen Gastwirth Herrn Jonas Freinsheim gehörige Gasthaus zum Nassauer Hof aus freiwilliges Ansehen der Erben Abtheilung halber in dem Gasthause selbst versteigert werden.

Dieser Gasthof liegt in der Wilhelmsstraße dahier an dem Sonnenberger Thor dem Kurhause gerade gegenüber, in einem zu einer großen Gastwirthschaft gelegenen Theile der hiesigen Stadt, ist im untern Stock von Stein ganz neu und im modernsten Styl erbaut, enthält zwei Säle, 24 wohlgeinrichtete meistens heizbare Zimmer, drei große Küchen und einen gewölbten Keller zu 80 Stück, einen geräumigen Hof und Garten von 124 Ruthen ganz von einer neuen Mauer umschlossen.

Liebhaber, welche das Gebäude vorher einzusehen wünschen; können sich deshalb nur an den Herrn Georg Daniel Freinsheim in der Hofe dahier wenden.

Wiesbaden den 20. März 1819.

Herzogl. Nass. Landoberschultheißerei.
Nacht.

Alle diejenigen, welche an den in Concurs verfallenen, gewesenen Buchhaus Verwalter Wilhelm Bartholomäus zu Diez, Ansprüche oder Forderungen machen, haben solche auf Donnerstag den 22. April d. J., Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses, dahier anzugeben und richtig zu stellen.

Diez, den 11. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
F. A. Flach.

Wenn der seit ohngefähr 34 Jahren abwesende Gerhard Blum von Wiespr oder dessen etwaige Leibes- oder Testamentserben nicht binnen drei Monaten a dato dahier erscheinen und sein zurückgelassenes Vermögen in Empfang nehmen wird, so soll dasselbe nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 an dessen bekannte Intestat-erben vorerst gegen Caution, nach Verlauf weiterer 15 Jahre aber ohne Caution verabsolgt werden.

Langenschwalbach, den 25. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Flach.

Wer an dem Müllermeister Anton Seiffert zu Untertiederbach, welcher sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten, eine rechtliche Forderung hat, wird zu deren Nichtigstellung auf Donnerstag den 22. April l. J., Morgens 8 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses anher vorgezogen.

Höchst, den 23. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Müller.

Philipp Streit aus Frauenstein ist schon seit vielen Jahren von Hause abwesend, ohne Nachrichten von sich gegeben zu haben.

Derselbe oder dessen etwaige Leibes- oder Testamentserben werden hiermit vorgeladen, um so gewisser binnen drei Monaten dahier zu erscheinen, um sich zum Bezuge des Vermögens des Abwesenden zu melden, auch sich zum Empfange desselben gehörig zu legitimiren, als solches sonst den darum nachsuchenden muthmaßlichen Erben, vorläufig, gegen Bestellung einer Caution, nutznießlich, nach Verlauf von 15 Jahren aber, eigenthümlich übergeben werden wird.

Wiesbaden, den 20. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Freudenberg v. c.

Gegen die Gläubiger des verstorbenen Herrn Rechnungs-Kammersekretärs Ehard von Wiesbaden, welche sich in dem, auf den 1. März d. Jahrs, vorbezielt gewesenen Liquidationstermine mit

ihren Forderungen nicht gemeldet haben, wird nunmehr die angebrochte Präclusion hiermit erlannt.

Wiesbaden, den 20. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Freudenberg v. c.

Gegen diejenigen Gläubiger, welche in dem auf gestern bestimmte gewesenen Liquidationstermine gegen die Andreas Ahters Eheleute von Volkshied ihre Ansprüche nicht angebracht haben, wird der angebrochte Rechtsnachteil des Ausschlusses von der dermal gebildeten Vermögensmasse hiermit förmlich ausgesprochen.

Nassau den 20. März 1819.

Herzoglich Nass. Amt.
Koch.

Da zufolge Rescripts Herzoglichen Hofgerichts vom 9. dieses der Concurs über das Vermögen des Schreinermeisters Ludwig Burger dahier, auf den Fall kein Nachlassvertrag zu Stande kommen sollte, verfügt worden ist; so werden sämtliche Creditoren desselben hierdurch aufgefordert zur Liquidation ihrer Forderungen und Versuch eines Nachlassvertrags, Donnerstags den 6. Mai d. J. vor unterzeichnetem Amte um so gewisser zu erscheinen, als sie sonst von der Masse ausgeschlossen werden.

Weilburg den 20. März 1819.

Herzoglich Nass. Amt.
Pagenscheter.

Wer an der Erbmasse des ledigen Standes verstorbenen Gottlieb Pfeifer von Oberliederbach eine Forderung macht, hat solche vor unterzeichneter Stelle dahier Mittwochs den 14. April zu liquidiren, widrigenfalls dieselbe bei der Erbvertheilung unbeachtet bleibt. Höchst den 20. März 1819.

Herzoglich Nass. Landoberschultheißerei.
Winter.

Die Hofrathin der verstorbenen Caespar Art Wittwe zu Hedernheim soll Schuldenhalber Donnerstag den 15. April auf dem dasigen Rathhause versteigert werden.

Höchst den 20. März 1819.

Herzoglich Nass. Landoberschultheißerei.
Winter.

Die Grundstücke des Anton Seiffert zu Untertiederbach werden Schuldenhalber Donnerstag den 29. April auf dem dasigen Rathhause versteigert.

Höchst den 21. März 1819.

Herzoglich Nass. Landoberschultheißerei.
Winter.

Eingetretenen Verhältnissen wegen wird die in No. 45 zc. dieser Blätter erschienene Versteigerung des Hauses und Zugehörungen der beiden Brüder von Stovensandt zu Bad. Ems nicht Statt finden. Nassau den 22. März 1819.

Herzoglich Nass. Landoberschultheißerei.
Victor.

Der seit 30 Jahren abwesende Johann Christian Leyendesker von Oberhattert oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben haben sich so gewiß binnen 3 Monaten von heute an zum Empfang des bisher unter Curatel gestandenen Vermögens von ohngefähr 180 fl. dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe den darum nachsuchenden Intestat-Erben nach der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 vorerst gegen Cautionleistung nutznießlich, nach Ablauf von 15 Jahren aber eigenthümlich verabsolgt werden soll.

Hachenburg den 20. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Milsack

In dem Neudorffer Gemeindevald im Distrikt Ruhnenwald sollen Mittwoch den 7. künftigen Monats April 5 Klafter Eichen-scheidholz und eine bedeutende Quantität eichene Wellen versteigert werden. Etville den 19. März 1819.

v. Graf.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Christ Dörner von Oberhattert ist von Herzoglichem Hofgerichte der Concursprozeß erkannt worden; es werden daher alle diejenige, welche hiezu rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich hierdurch aufgefordert selbige Donnerstag den 22. April, Vormittags, dahier so gewiß anzugeben und geltend zu machen, als sonst sie mit ihren Ansprüchen von der Masse ausgeschloffen werden.

Hagenburg den 20 März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Milsach.

Der Militärpflichtige Martin Proff von Wellmich, welcher sich im Jahre 1813 als Schreinergefell in die Fremde begab, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier einzufinden, und dem Conscriptionsgesetze Genüge zu leisten, widrigenfalls gegen ihn als Refractair verfahren werden wird.

St. Goarshausen, den 23. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Grüsing.

Der bereits angebrochte Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der vorhandenen Masse, wird nun gegen alle die Gläubiger des verstorbenen Herrn Regierungs-Sanzlisten König von hier hiermit realisiert, welche ihre Forderungen am 27. Februar d. J. nicht liquidirt haben. Wiesbaden den 20. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Freudenberg. v. c.

Wegen der von der Ehefrau des Försters Jacob Kring zu Steinbach verlangten Absonderung ihres eingebrachten Vermögens und auf Ansehen des Ehemanns werden alle Gläubiger beider gedachten Eheleute zur Angabe und Richtigstellung ihrer Forderungen, so wie zum Versuche eines Nachlasses, auf Mittwoch den 21. nächsten Monats April, Morgens um 8 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses, welcher nicht weiter bekannt gemacht werden wird, vor hiesige Stelle geladen.

Dillenburg den 14. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Giesse.

Wer eine Forderung an dem in Concurs gerathenen Philipp Kleenz von Höchst zu haben glaubt, muß solche den 1. künftigen Monats, Morgens 8 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, vor hiesigem Amte liquidiren.

Höchst, den 13. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Müller.

Sämmtliche Gläubiger des Sebastian Bernbach und dessen Ehefrau zu Dombach, gegen welche höheren Orts der Konkursprozeß erkannt worden ist, sollen zur Liquidation ihrer Forderungen und Versuch der Güte Donnerstag den 8. April, Vormittags 9 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse vor Amt erscheinen. Idstein, den 10. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Magdeburg.

Zur Liquidation der Schulden des verstorbenen Schuljungen Jacob Eßmann zu Marxain, und zum Versuch eines Nachlaßvertrags, ist Termin auf Freitag den 23. April l. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt, wozu dessen Gläubiger andurch unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden, wenn der Concurs erkannt werden muß, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen, resp., wenn der Nachlaßvertrag zu Stande kommen würde, als in diesen einwilligend angesehen werden sollen.

Seltens, den 12. März 1819.

Herzogl. Nass. und Fürstl. Wied. Amt.
Schapper.

Conrad Heinrich Sänger von Gemünden, alt 61 Jahre und Georg Philipp Sänger von da, alt 58 Jahre, von ihrer Heimath abwesend, ihre nächsten Verwandten haben um Extradition ihres Vermögens gegen Caution nachgesucht, und ist die Vorladung der Abwesenden erkannt worden, weshalb solche hierdurch aufgefordert werden, binnen drei Monaten von heute an, um so gewisser dahier zu erscheinen und ihr Vermögen in Empfang zu nehmen,

als im Ausbleibungsfall nicht nur das Vermögen an die nächsten Verwandten vererbt, sondern auch die Versteigerung eines Hauses, woran sie Theil haben, verfaßt werden soll.

Ufingen, den 17. Februar 1819

Herzoglich Nassauisches Amt.
Emminghaus.

Anna Magdalena Schneiderin aus Weilburg gebürtig, Tochter des verstorbenen Philipp Elias Schneiders von da, hat sich binnen 3 Monaten zum Empfang des ihr anerfallenen Vermögens dahier in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, oder zu gewärtigen, daß solches den sich alsdann meldenden nächsten Erben nach landesherrlicher Verordnung übergeben werden wird.

Weilburg, den 9. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Pagestecher.

Georg Gottfried Heinz, geboren den 16. Octob. 1764 wird hiermit aufgefordert, das ihm während seiner Abwesenheit zuerfallene und demal unter Curatel stehende Vermögen innerhalb drei Monaten um so gewisser in Empfang zu nehmen, als solches sonst in Gemäßheit der Verordnung vom 21. May 1781 den sich meldenden nächsten Verwandten gegen Caution vererbt werden soll.

Weilburg, den 28. Januar 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Pagestecher.

Diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Gastwirth zum Nassauer-Hof Herrn Jonas Freinshelm aus irgend einem Grunde Forderungen machen wollen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, solche in dem auf Freitag den 2. April nächsthin bestimmten Termin bei unterzeichneter Stelle anzugeben und richtig zu stellen, widrigens solche bei der Vermögens-Abtheilung unbeachtet bleiben müssen.

Wiesbaden den 6. März 1819.

Herzoglich Nass. Landoberschultheiserei.
Radt.

Die beiden abwesenden Brüder Johann Georg und Georg Franz Großmann von Diedenbergen, oder ihre etwaige Leibes- und Testamentserben werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an so gewiß dahier zu sistiren und ihr unter Curatel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als solches im Ausbleibungsfall dem darum nachsuchenden nächsten Verwandten verordnungsmäßig vorerst nutznießlich und seiner Zeit als Eigenthum überlassen werden soll.

Hochheim den 3. März 1819.

Herzoglich Nass. Amt.
Pautz.

Der abwesende Andres Weil von Zeitsheim, oder dessen allenfallsigen Leibes- oder Testamentserben, sollen sich innerhalb drei Monaten dahier so gewiß zum Empfang seines unter Curatel stehenden Vermögens melden resp. legitimiren, als sonst solches in Folge der Verordnung vom 21. Mai 1781, seinen hier bekannten Intestatserben gegen Caution nutznießlich, und nach Verlauf von 15 Jahren eigentümlich überlassen wird.

Höchst den 23. Februar 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Müller.

Da der Johann Heinrich Kietmann von Niederroßbach, welcher in 2ter Ehe gestanden, sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat und mit Hinterlassung seiner Kinder aus erster und 2ter Ehe aus zweiter Ehe gestorben, hierauf Termin zur Liquidation der Schulden desselben aus 1ter und 2ter Ehe auf Mittwoch den 7. nächstkünftigen Monats April, Morgens um 8 Uhr, gesetzt worden ist; so werden Alle, welche Forderungen machen, hiezu mit geladen, alsdann zur Angabe und Richtigstellung derselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse, so wie zum Versuche eines Nachlaßvertrags vor hiesiger Stelle zu erscheinen. Dillenburg, den 11. März 1819.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Giesse.